

Gemeinde Hinwil

Gemeinde Wetzikon

**Forstrevier-Vertrag der Gemeinden Hinwil und Wetzikon
mit der Forstreviergenossenschaft (FRG) Hinwil-Wetzikon
gemäss § 26, Abs. 2, Kantonales Waldgesetz (KaWaG)**

Parteien

Art. 1

Die Gemeinden Hinwil und Wetzikon beschliessen, nach Anhörung der Privatwaldverbände Ettenhausen und Kempten, sowie der FRG Hinwil-Wetzikon als Vertreterin aller übrigen öffentlichen und privaten Waldeigentümer im Gebiet der beiden Gemeinden, das Forstrevier Hinwil-Wetzikon zu bilden.

Perimeter

Art. 2

Das Forstrevier umfasst das Waldgebiet der Gemeinden Hinwil und Wetzikon.

Gemeinde Hinwil

23 ha Gemeinde und Staat
140 ha Korporationen
400 ha Privatwald

Gemeinde Wetzikon

19 ha Gemeinde und Staat
5 ha Korporationen
240 ha Privatwald

Zweck

Art. 3

Anstellung eines gemeinsamen Revierförsters
Fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder
Unterhalt aller Waldwege nach Zusammenlegung.

Organisation

Art. 4

Der Revierförster wird von der FRG Hinwil-Wetzikon angestellt.
Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden der FRG Hinwil-Wetzikon übertragen.

Reviervorstand

Art. 5

Im Vorstand der FRG sind die beiden Pol. Gemeinden vertreten. Bei der Besetzung des Vorstandes wird der Flächenanteil berücksichtigt. Im übrigen anerkennen die Gemeinden die angepassten Statuten der FRG Hinwil-Wetzikon.
Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Kosten

Art. 6

Der Vorstand legt die von der FRG zu erbringenden Leistungen fest und beantragt bei den Gemeinden die zu tragenden Revierkosten. Diese werden alle zwei Jahre überprüft und allenfalls angepasst. Sie liegen als Anhang bei.

Rechnung

Art. 7

Die FRG stellt den Gemeinden halbjährlich Rechnung. Sie unterbreitet die Rechnung den Gemeinden zur Kenntnisnahme.
Die Rechnungsführung übernimmt die Gemeindeverwaltung Hinwil. Die Gemeinde Wetzikon beteiligt sich anteilmässig an den Kosten.

Vertragsdauer, Kündigung

Art. 8

Der Beginn dieses Vertrages wird nach Genehmigung durch die beiden Gemeinden auf den 1.9.1999 festgelegt. (Forstjahr) Er ist kündbar per 31.8. eines geraden Jahres mit einjähriger Kündigungsfrist.
Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.
Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzesverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag, ohne Rücksicht auf Kündigungsfristen, ausgearbeitet werden.

Beanstandungen

Art. 9

Beanstandungen sind durch die Vorsteherschaften der Revierbeteiligten zu erledigen. Kommt keine Einigung zu Stande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Hinwil, der je einen zürcherischen Forstmeister und Revierförster, sowie je eine Vertretung der betroffenen Parteien bezieht. Es entscheidet endgültig. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

Genehmigung

Art. 10

Der vorliegende Vertrag wird genehmigt.

Gemeinde Hinwil

Hinwil, den 2. Juni 1999

Der Präsident:



Der Schreiber:

Gemeinde Wetzikon

Wetzikon, den 16. Juni 1999

Der Präsident:

Der Schreiber: s.v.

FRG Hinwil-Wetzikon

Hinwil und Wetzikon, den 25.06.99 Der Präsident:

Der Aktuar:

Ausgefertigt in drei Originalexemplaren.

Forstreviervertrag Hinwil-Wetzikon

Anhang finanzielle Regelung

Die finanziellen Aufwendungen orientieren sich an Flächenpauschalen.
Nach heutiger Kenntnis weisen die angeschlossenen Gemeinden folgende Flächen auf:

Hinwil: 563 ha

Wetzikon: 264 ha

Dabei handelt es sich um Zirkamasse, die sich noch korrigieren können.

Die vom Kanton entwickelte Formel zur Bestimmung lautet wie folgt:
1,1 Std. pro Jahr und Hektar x Fr. 78.-

Beiträge Hinwil

Aufgrund obiger Formel **Fr. 48'305.-**
(daran erhält die Gemeinde 40%)

Beitrag an Forstrevier gemäss Verhandlungen **Fr. 17'000.-**
(gerundet von 35 % von 48'305.-)

Beiträge Wetzikon

Aufgrund obiger Formel **Fr. 22'651.-**
(daran erhält die Gemeinde 40% Staatsbeitrag)

Beitrag an Forstrevier gemäss Verhandlungen **Fr. 8'000.-**
(gerundet von 35% von 22'651.-)